

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 04. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 935-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1555/1 KG 87123 Uderns ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **1555/1 KG 87123 Uderns**

rund 2714 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Gem. § 37 Abs. 4 TROG 2016: Gebäudeabstand von der östl. Grundgrenze mind. 15m oder bei Errichtung von Wohngebäuden innerhalb dieses Abstandes ist die Ausführung von Fensteröffnungen f. Aufenthaltsräume in Rtg. Lärmquelle (B169)/Osten nicht zul.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde.uderns.at> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Uderns

angeschlagen am: 10.10.2017
abgenommen am: 09.11.2017